

Vereinsatzung Pechvögel Passau n.e.V. mit Gemeinnützigkeit



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Pechvögel Passau.
- 2) Der Sitz des Vereins befindet sich im Landkreis Passau.
- 3) Eine Eintragung in das Vereinsregister wird zunächst nicht vorgenommen, der Verein trägt dadurch den Zusatz n.e.V.
- 4) Da die Zwecke der Gemeinnützigkeit dienen, ist der Verein als gemeinnütziger Verein anerkannt.
- 5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist der aktive Tier- und Artenschutz in Bezug auf Wildtiere, im Speziellen von Wildvögeln. Dazu gehören:

- 1) der Betrieb einer Auffangstation mit Volieren und Quarantänerraum, amtsgenehmigt und als tierheimähnliche Einrichtung eingetragen.
- 2) die Pflege von erkrankten oder verletzten Tieren nach §11 TSchG.
- 3) die artgerechte Aufzucht von verwaisten Jungtieren/Küken.
- 4) die fachgerechte Wiederauswilderung nach Genesung.
- 5) die Überwinterung von Tieren, die in der kalten Jahreszeit nicht ausgewildert werden können.
- 6) die tierärztliche Versorgung bei schweren Verletzungen/Erkrankungen.
- 7) fachliche Beratung und Aufklärungsarbeit.
- 8) soweit möglich, die Unterstützung anderer Stellen, die aktiv im Tierschutz tätig sind.
- 9) wenn nötig, die dauerhafte Aufnahme einer geringen Anzahl an Tieren, die über die Tierschutzarbeit ankommen, aber nicht ausgewildert werden können, und deren Haltung durch die zuständigen Behörden genehmigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Vorstandschafft, Mitglieder und Unterstützer des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Verwaltungs-, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

- 1) Mitglied/Fördermitglied des Vereins kann jede Person werden, die natürlich und volljährig ist.
- 2) Eine Aufnahme in den Verein bedingt die schriftliche Beantragung beim Vorstand. Bei Minderjährigen müssen Aufnahme und Gewährleistung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge durch einen gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- 3) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag trifft der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 4) Es wird unterschieden zwischen verantwortlicher Mitgliedschaft als Gründungsmitglied und stiller Mitgliedschaft als Fördermitglied.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann ohne Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 3) Scheidet ein Mitglied/Fördermitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen. Wird der fällige Beitrag nicht gezahlt, ist das Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen.
- 4) Ein Mitglied/Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung/Vereinsinteressen verstößt.
 - b) den Vereinsfrieden stört oder sich vereinschädigend verhält.
 - c) durch Verdächtigungen, Beleidigungen und üble Nachrede das Verhältnis gegenüber dem Vereinsvorstand und/oder den Mitgliedern/Fördermitgliedern schädigt.
 - d) schuldhaft falsche Angaben tätigt.
 - e) die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekommt oder im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung von Straftaten zum Nachteil des Vereins oder solchen, die erst nach Aufnahme in den Verein begangen wurden.
 - f) dem Verein und seinen Mitgliedern/Fördermitgliedern nicht mehr zuzumuten ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.
 - g) den Mitgliedsbeitrag/Fördermitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt.

§ 6 Fördermitglieder

- 1) Fördermitglied des Vereins können natürliche volljährige Personen werden.
- 2) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten § 4 1) bis 4) und § 5 1) bis 4) der Satzung.
- 3) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung lediglich Rederecht. Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht bestehen nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Fördermitglieder

- 1) Jedes Mitglied/Fördermitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Vorstandschaft ist von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge/Fördermitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Änderungen von Kontaktdaten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus gleichberechtigten Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein und führt die Geschäfte. Dazu gehören:

- 1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- 2) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 3) Aufnahme von Mitgliedern
- 4) Buchführung
- 5) Erstellung des Jahresberichts

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von fünf Kalenderjahren je einmal abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung kann in Präsenz, Hybrid oder Online abgehalten werden.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich abgeben. Beschlüsse können auch über Moderne Medien gefasst werden, wie z.B. E-Mail, Chat, Teams-Meeting etc.
- 8) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- 1) Änderungen der Satzung
- 2) Festsetzung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen
- 3) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 5) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- 6) Auflösung des Vereins

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung für Zwecke des Tierschutzes.